

Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee

In der Fassung der 5. Satzungsänderung – Dezember 2020

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Gemeinden Diemelsee und Willingen (Upland), die Städte Brilon, Korbach und Marsberg, der Hochsauerlandkreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie der Verein Naturpark Diemelsee e.V. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) und des Staatvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar und 15. Februar 1974 (GVBl. I S. 273).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturpark Diemelsee“ mit Sitz in Willingen. Die Geschäftsführung, die Verwaltung und das Führen der Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung Willingen (Upland).

(3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes ergibt sich aus der beigefügten Karte. Die zeichnerische Darstellung wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,
- a) das Gebiet des Naturparks im Zusammenwirken mit der Bevölkerung entsprechend seinem Naturschutzwert und seiner Erholung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen,
 - b) Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - c) ein großräumiges Erholungs-, Natur- und Waldschutzkonzept zu entwickeln,
 - d) mit dem im Verbandsgebiet im Tourismus tätigen Institutionen zusammenzuarbeiten,
 - e) für eine einheitliche Präsentation des Naturparks und seiner Einrichtungen Sorge zu tragen,
 - f) den Erholungsverkehr durch Schaffung von Parkplätzen, Rad- und Wanderwegen zu lenken,
 - g) Planungsziele und Maßnahmen mit dem Verein Naturpark Diemelsee e.V. abzustimmen und mit dem Verein

- zusammen zu arbeiten,
- h) Maßnahmen durchzuführen, die der Regionalentwicklung dienen sowie
 - i) der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu dienen.

(2) Er ist Planungsgemeinschaft und Träger von Maßnahmen zur Gestaltung des Naturparks Diemelsee. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Von seinen Tätigkeiten bleibt die Planungshoheit der Kommunen im Verbandsgebiet unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder. Auf jedes Verbandsmitglied entfällt 1 Stimme.

(2) Die Vertreter/innen der kommunalen Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter/innen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Der/die Vertreter/in und der/die

Stellvertreter/in des Vereins Naturpark Diemelsee e. V. werden jeweils nach den hessischen Kommunalwahlen vom Verein benannt.

(3) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Vorsitzende, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils nach den hessischen Kommunalwahlen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/die Vorsitzende/r leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. Sofern EDV-Zugriffsmöglichkeit besteht, kann die Ladung per E-Mail und Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer hessischen Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Waldeck-Frankenberg einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Vorstandes und ihre Entlastung,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen i. S. d. § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,

6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

7. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Beschlüsse nach § 7 Ziffer 3, 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreter der beiden Landkreise.

(3) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten/Landrätinnen des Landkreises Waldeck-Frankenberg und des Hochsauerlandkreises, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden sowie einem Vertreter des Vereins Naturpark Diemelsee e. V.. Sie können sich durch von ihnen zu bestimmende Personen vertreten lassen. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsteher/in und eine/n stellvertretende/n Vorstandsvorsteher/in. Das Amt des/der Vorstehers/in endet, wenn es der Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt. Das Gleiche gilt für das Amt des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes als Landrat/Landrätin oder Bürgermeister/in bzw. mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein Naturpark Diemelsee e. V..

(3) Der Verbandsvorstand bedient sich eines/r Geschäftsführers/in. Die Aufgaben des/r Geschäftsführers/in werden durch eine von dem Verbandsvorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

(1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, nach einer ergänzenden Geschäftsordnung, die die weiteren Verfahrensfragen regelt.

(2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom/von der Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter/in geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teiles der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.

(2) Die nicht durch allgemeine Zuwendungen und zweckbestimmte Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Errichtung, die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Bewirtschaftung der Naturpark-Anlagen trägt die Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sie anfallen. Für folgende Anlagen trägt der Naturpark Diemelsee den Aufwand für Errichtung, Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung:

- Jugendzeltplatz Heringhausen
- Strandbad Helminghausen
- Dommelturm
- Aussichtsturm auf der Schwalenburg

(3) Die persönlichen und sächlichen Kosten für die Geschäftsführung und die Verwaltung des Verbandes tragen der Landkreis Waldeck-Frankenberg zu 3/4 und der Hochsauerlandkreis zu 1/4.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzungen und Änderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere die Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung mit Be-

nennung der zu verhandelnden Tagesordnung, werden durch Aushang

- im Aushangkasten bei der Stadtverwaltung in Brilon,
- im Aushangkasten bei der Gemeindeverwaltung in Diemelsee-Adorf,
- im Aushangkasten bei der Stadtverwaltung in Korbach,
- im Aushangkasten bei der Stadtverwaltung in Marsberg,
- im Aushangkasten bei der Gemeindeverwaltung in Willingen (Upland)-Willingen sowie
- an der Infowand der Kreisverwaltung des Hochsauerlandkreises in der Verwaltungsnebenstelle in Brilon und
- durch Aushang an der Infowand der Kreisverwaltung Waldeck-Frankenberg im Kreishaus in Korbach

öffentlich bekanntgemacht.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese auf die Dauer von 7 Tagen im Kreishaus des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach sowie im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch, wenn öffentliche Auslegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind der erste und der letzte Tag der Auslegungsfrist auf den auszulegenden Schriftstücken zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.

(4) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung.

(5) Die Landräte des Landkreises Waldeck-Frankenberg und des Hochsauerlandkreises sind ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandes nach Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösen des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einvernehmlich auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 14a Ausscheiden eines Mitglieds

Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist frühestens zum 31. Dezember des auf die schriftliche Austrittserklärung folgenden Jahres möglich. Bis dahin hat es seiner Beitragsverpflichtung zu genügen.

Das Vermögen des Zweckverbandes verbleibt trotz Ausscheidens eines Mitglieds im Eigentum des Naturparks; das gilt auch für bebaute und unbebaute Grundstücke, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Körperschaft gelegen sind.

Sollte im letzten Jahr der Mitgliedschaft der ausscheidenden Kommune ein Überschuss des Giro-/Sparguthabens erwirtschaftet werden, erhält die ausscheidende Kommune den Teil dieses Zugewinns (unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende zu leistenden Zahlungen und Verbindlichkeiten), der anteilig seiner jährlichen Beitragsleistung entspricht. Grundstücke, Gebäude oder sonstige Wertgegenstände, die in dem Bezugszeitraum angeschafft oder saniert wurden, werden bei der Berechnung des Zugewinns und somit des Erstattungsbetrages für das in Rede stehende Jahr nicht berücksichtigt. Für die Vorjahre bestehen grundsätzlich keine Erstattungsansprüche.

Über Details entscheidet der Vorstand in seiner Besetzung vor dem Ausscheiden eines Mitglieds. Die Kosten des Ausscheidens trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 15
Anwendung der
Hessischen
Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung eines Zweckverbandes.

Korbach, den 08. Juni 2007

Für den Hochsauerlandkreis

gez. Dr. Karl Schneider
(Landrat)

(Dienstsiegel)

gez. Winfried Stork
(Kreisdirektor)

Für den Landkreis Waldeck-Frankenberg

gez. Peter Niederstraßer
(Erster Kreisbeigeordneter)

(Dienstsiegel)

gez. Otto Wilke
(Kreisbeigeordneter)

Für die Stadt Brilon

gez. Franz Schrewe
(Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

gez. Reinhard Sommer
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Korbach

gez. Karl-Heinz Meier
(Erster Stadtrat)

(Dienstsiegel)

gez. Wilhelm Kappelmann
(Stadtrat)

Für die Stadt Marsberg

gez. Hubertus Klenner
(Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

gez. Reinhold Huxoll
(allgemeiner Vertreter)

Für die Gemeinde Diemelsee

gez. Volker Becker
(Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

gez. Eckhard Köster
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Willingen

gez. Thomas Trachte
(Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

gez. Manfred Kesper
(Erster Beigeordneter)

Für den Naturpark Diemelsee

gez. Helmut Eichenlaub
(Vorsitzender)